



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES  
LANDGERICHT

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	14. Juli 2022
AZ:	BEMJ

Aktenzeichen bitte immer anführen

10 JV.2022.64

ON 4

Regierung des Fürstentums  
Liechtenstein  
Ministerium für Infrastruktur und  
Justiz  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, 12.07.2022 /SCBA

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des  
Strafgesetzbuches (Beantwortung der Motion zur Anpassung des Strafrechts  
betreffend das Strafmass beim sexuellen Kindsmisbrauch und dem Besitz von  
kinderpornografischem Material)**

**LNR 2022-541 BNR 2022/859  
AP 142**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der im Betreff angeführte Vernehmlassungsbericht wurde allen Richtern/Richterinnen und Rechtspflegern/Rechtspflegerinnen übermittelt. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt unter Mitwirkung von Landrichter Dr. Anton Eberle. Seitens des Fürstlichen Landgerichtes ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Auf Seite 4 des Vernehmlassungsberichts wird Bezug genommen auf die entsprechende Motion, welche am 09. Juni 2021 vom Landtag an die Regierung überwiesen wurde. Die Motion forderte demnach eine Erhöhung des gesetzlichen Strafmasses bei Sexualdelikten, die Kinder und Minderjährige

als Opfer betreffen, wobei die von den Gerichten in diesen Fällen verhängten Strafen eine adäquate Sühne darstellen und ihnen auch eine präventive Wirkung zukommen sollte. Es ist herauszustreichen, dass Personen, die solche Sexualdelikte begehen, Triebtäter sind, bei denen die angedrohte Freiheitsstrafe keinen abschreckenden Effekt erzielt. Es macht daher keinen Unterschied in Bezug auf die präventive Wirkung der Strafe, ob nun ein Jahr oder 10 Jahre Freiheitsstrafe drohen. Wie der Name schon sagt, sind diese Täter triebgesteuert. Eine ökonomische Abwägung zwischen Kosten und Nutzen sowie dem damit verbundenen Risiko der Entdeckung und Aburteilung samt entsprechender Freiheitsstrafe findet bei diesen nicht statt, wenn sie den jeweiligen Tatentschluss fassen. Dies im Unterschied zu Wirtschaftskriminellen und anderen Tätergruppen, die das Entdeckungsrisiko, den in Aussicht stehenden illegalen Gewinn und die bei Aburteilung drohende Strafe abwägen. Es ist darauf hinzuweisen, dass immer wieder geäußerte Wunschvorstellungen in Bezug auf die Wirkung von „härteren“ bzw. längeren Freiheitsstrafen nicht der Realität entsprechen und wissenschaftlich auch entsprechende Thesen widerlegt wurden.

Ob entsprechende Anpassungen bei den Strafrahmen wie im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen vorgenommen werden, ist eine politische Entscheidung, aus der sich das Fürstliche Landgericht heraushält. Anzumerken ist aber, dass die vorgeschlagene Erhöhung des Strafrahmens des § 219 Abs 1 StGB (pornographische Darstellungen Minderjähriger) zu einer Verschiebung der gerichtlichen Zuständigkeit führt. Derzeit handelt es sich bei diesem Delikt um ein Vergehen, welches mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet wird. Im Vernehmlassungsbericht wird vorgeschlagen, dass dieses Delikt neu ein Verbrechen mit einer Strafdrohung mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren darstellt. Folglich wären entsprechende Taten von der Staatsanwaltschaft nicht mehr per Strafantrag, sondern neu mittels Anklageschrift anzuklagen. Dies würde dazu führen, dass nicht mehr der Einzelrichter gemäss den §§ 312 ff StPO zuständig ist, sondern das Fürstliche Land- als Kriminalgericht nach § 15 Abs 1 Ziff 2erster Fall StPO. Vor allem die Fälle des § 219 Abs 1 Ziff 2 StGB („verschaffen, überlassen, vorführen oder sonst zugänglich machen“) führen häufiger zu entsprechenden Anklageerhebungen. Es stellt sich die Frage, ob in Bezug auf diese Tathandlungen der Strafrahmen nicht bei der Strafdrohung von bis zu



3 Jahren belassen und lediglich bei der Begehungsform der Ziff 1 („herstellen“) eine Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen werden sollte. Sollte an der Formulierung des § 219 Abs 1 StGB festgehalten und der Strafrahmen wie vorgeschlagen trotzdem erhöht werden, so wird angeregt, im Falle einer entsprechenden Erhöhung des Strafrahmens auf eine Strafdrohung von 6 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe den § 219 Abs 1 StGB in die Bestimmung des § 15 Abs 2 Ziff 1 StPO einzufügen (und zwar an der Stelle, wo dort die Ziff 1 bis 3 des § 129 StGB genannt werden). Dadurch würde bewirkt, dass die gerichtliche Zuständigkeit nicht vom Einzelrichter gemäss den §§ 312 ff StPO zum Fürstlichen Land- als Kriminalgericht verschoben wird, sondern beim Einzelrichter gemäss den §§ 312 ff StPO verbleibt. Denn die Verhandlung der erwähnten Deliktsarten vor dem in Senatsbesetzung tagenden Kriminalgericht wäre unverhältnismässig und aus prozessökonomischer Sicht wenig sinnvoll und uneffizient.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, auch noch bei anderen Delikten, bei denen es sich um „Massendelikte“ handelt, eine Ausnahme vom Prinzip, dass Verbrechen durch das Fürstliche Land- als Kriminalgericht abzuurteilen sind, gemacht werden sollte, wie dies durch die Erwähnung von § 129 Ziff 1 - 3 StGB in § 15 Abs 2 Ziff 1 StPO bereits der Fall ist. Es könnte ein Katalog von Delikten mit einer Strafdrohung von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe erstellt werden, die nicht in die Zuständigkeit des Land- als Kriminalgericht fallen, sondern vom Einzelrichter gemäss den §§ 312 ff StPO abgeurteilt werden. Zu denken ist diesbezüglich an den Missbrauch der Amtsgewalt gemäss § 302 Abs 1 StGB, das Verbrechen des gewerbsmässigen Diebstahls gemäss § 130 erster Fall StGB, das Verbrechen der falschen Verdächtigung nach § 297 zweiter Fall StGB, das Verbrechen des Widerstands gegen die Staatsgewalt gemäss § 269 Abs 1 zweiter Fall StGB und das Verbrechen der schweren Nötigung nach § 106 Abs 1 StGB.

Auf Seite 34 des Vernehmlassungsberichts hat sich ein Fehler eingeschlichen. In der Schweiz ist nach Art 34 CH-StGB der Rahmen des Tagessatzes nicht CHF 10.– bis maximal CHF 3'000.–, sondern CHF 30.– bis maximal CHF 3'000.–. Aufgrund der Tatsache, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Liechtenstein eher denjenigen in der Schweiz gleichen, ist eine entsprechende Anpassung wie vorgeschlagen auf CHF 20.– zu befürworten,

da dies den realen Verhältnissen eher entspricht und diesbezüglich auch zu berücksichtigen ist, dass seit der Einführung des StGB Ende der 80er-Jahre eine entsprechende Teuerung stattgefunden hat, wobei auch die Löhne entsprechend angestiegen sind. Es kann auf die Entwicklung des schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise von 1966 verwiesen werden (Jahr 1966 als Basiswert 100): 1989 stand dieser Index bei 243.3 Punkten. Aktuell liegt er bei 343.4 Punkten (Stand April 2022). Allfällige geäusserte Bedenken bezüglich dieser Erhöhung (vgl. Artikel vom 25.05.2022, publiziert auf [www.volksblatt.li](http://www.volksblatt.li): „Höhere Geldstrafen: Justizministerium hegt keine Bedenken“) fundieren nicht auf der aktuellen Praxis der Gerichte. Diesbezüglich gilt es zu bedenken, dass entsprechende Geldstrafen in der Regel bedingt oder teilbedingt (§§ 43, 43a StGB) ausgesprochen werden. Wenn unbedingte Geldstrafen ausgesprochen werden, bestehen jeweils die Möglichkeiten des Strafaufschubs oder der Zahlung in Teilbeträgen („Raten“) gemäss § 250 StPO. Dass es tatsächlich zu einer Erhöhung der Hafttage im Landesgefängnis wegen des Vollzugs von Ersatzgeldstrafen führt, wenn der Tagessatz von CHF 10.– auf CHF 20.– erhöht wird, ist daher zu bezweifeln (selbstverständlich ist aufgrund der geplanten Erhöhung der Strafrahmen bei diversen Delikten mit einer Erhöhung der Hafttage zu rechnen, doch ist dies ja die Stossrichtung der Vorlage). Auch gilt es zu bedenken, dass Ersatzfreiheitsstrafen im Gegensatz zu anderen Freiheitsentzügen (Untersuchungshaft etc.) besser geplant werden können, wobei der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen ohnehin in Liechtenstein selten vorkommt.

Freundliche Grüsse



Fürstliches Landgericht

Willi Büchel  
Landgerichtspräsident